

Christoph Merian Stiftung

# Alle Kinder sollen schwimmen lernen

Autor(en): Lilo Roost Vischer

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 2009

https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/e2000686-829d-4117-9bb8-953c98b2aeb8

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform baslerstadtbuch.ch ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung. http://www.cms-basel.ch https://www.baslerstadtbuch.ch

# Alle Kinder sollen schwimmen lernen

Anmerkungen zum Spannungsfeld schulischer Schwimmunterricht

Lilo Roost Vischer

Sollen alle Kinder schwimmen lernen? Ja, darüber ist man sich grösstenteils einig. Die Frage des Wie und des Wo wird hingegen immer wieder heftig diskutiert. Dispensgesuche vom gemischtgeschlechtlichen schulischen Schwimmen aus religiösen Gründen, genauer gesagt aus Schamgefühl, lassen die medialen Wellen hochschlagen. Die Zahlen zeigen hingegen, dass es sich um Einzelfälle handelt: Im Jahr 2008 zählte die Basler Volksschule 15 990 Schülerinnen und Schüler, 3153 von ihnen muslimischen Glaubens. Zurzeit gibt es 5 Schwimmdispensgesuche, alle auf Primarstufe und ausschliesslich von muslimischen Mädchen.

Es handelt sich also quantitativ um ein schulisches Randproblem, das aber ein heikles Themenfeld betrifft: Mühsam erkämpfte Anforderungen an Gleichstellung und Koedukation geraten in Konflikt mit überwunden geglaubten Vorstellungen von Geschlechtertrennung und Sittlichkeitsverhalten. Die Konflikte werden durch die zunehmende soziale Vielfalt in Schule und Gesellschaft noch verstärkt. Wie sind alle Ansprüche unter einen Hut zu bringen respektive in einer Klasse umzusetzen? Dispensgesuche aus vielen verschiedenen Gründen belasten die Institution Schule. Obwohl im Zuge der schulischen Reformvorhaben eine möglichst hohe Individualisierung im Unterricht und bei den schulischen Laufbahnen angestrebt wird, kann die Schule nicht allen Wünschen entsprechen. Gesucht sind sinnvolle und umsetzbare Lösungen.

# Bundesgerichtsurteile

Fragen zum Verhältnis von Staat und Religion und zur Schulgestaltung werden auf kantonaler Ebene geregelt. In Konfliktfällen kann das Bundesgericht konsultiert werden. 1993 wurde dort entschieden, dass die Schwimmdispens einem neunjährigen Mädchen aus religiösen Gründen zu gewähren sei, entgegen den Beschlüssen der Zürcher Behörden. Im Oktober 2008 entschied das Bundesgericht anders. Es stützte die kantonale Ablehnung des Dispensgesuchs des Vaters zweier tunesischer Knaben im Primarschul-

alter (4. und 5. Klasse) in der Stadt Schaffhausen. Bei der Güterabwägung zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 der Bundesverfassung) und der Schulpflicht sowie der Integrationsanliegen würden Letztere überwiegen. Seit 1993 hätten sich die Bedeutung von Integrationsanliegen und die religiöse Zusammensetzung der Schweizer Bevölkerung verändert, die Schulrealität sei multikulturell geworden. Die Einbindung aller Kinder in die hier geltenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sei noch wichtiger geworden. Die Entscheidung führte zu einer strikteren Handhabung von Dispensgesuchen auf kantonaler Ebene. Die Enttäuschung unter frommen Muslimen darüber. dass keine flexiblere Lösung gefunden worden war, sondern der Konfrontationskurs gewählt wurde, war gross.

# Handreichung (Umgang mit religiösen Fragen an der Schule)

Das Ressort Schulen des Erziehungsdepartements hatte bereits im Frühling 2007 unter meiner Mitarbeit eine Handreichung zum ‹Umgang mit religiösen Fragen an der Schule› entworfen. Weitere Handreichungen zum Umgang mit religiösen Bedürfnissen an der Schule in Anlehnung an das Basler Papier folgten unter anderem in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn.

Unsere Hauptanliegen waren die Ausbalancierung des Spannungsfelds zwischen Freiheitsrechten und Gleichheitsrechten, das an den Schulen besonders ausgeprägt ist, die Berücksichtigung der Erziehungsrechte der Eltern sowie des Bildungs- und Integrationsauftrags der Schule. Gemäss der Juristin Judith Wyttenbach haben Kinder «einerseits einen Anspruch darauf, in die Gesamtgesellschaft mit all ihren Optionen integriert zu werden und ohne Diskriminierung in den Genuss aller Rechte zu gelangen, andererseits haben sie aber ein Recht darauf, nicht durch unverhältnismässige staatliche Massnahmen von den Eltern, ihrer Religion und (Kultur) entfremdet zu werden».1

Wichtig waren uns bei der Ausarbeitung des Papiers neben der angestrebten Gleichbehandlung unabhängig von Geschlechts- und Religionszugehörigkeit auch die Bemühungen um praktikable Lösungen für die Schule. Das zentrale Kriterium beim Thema gemeinsamer Schwimm- und Sportunterricht war das Alter respektive die Geschlechtsreife: Vorpubertär sollte Koedukation in diesen Bereichen kein Problem sein, nach Eintritt der Pubertät ist eine Trennung nach Geschlecht wünschbar und sinnvoll. In Basel-Stadt ist der Schwimm- und Sportunterricht ab der 6. Klasse geschlechtergetrennt, mit der geplanten Schulstrukturreform soll er bereits ab der 5. Klasse getrennt durchgeführt werden. Bei den Bekleidungsvorschriften wurden Kompromisse gesucht. Bei früherem Eintritt der Pubertät sollte eine zeitlich begrenzte Dispensation möglich sein.

Der Runde Tisch der Religionen beider Basel beriet den Entwurf des Basler Schulpapiers und gab Empfehlungen. Nachträglich äusserte die Basler Muslim Kommission schriftlich den Wunsch, den Schwimmunterricht bereits ab der 4. Klasse geschlechtergetrennt durchzuführen, was jedoch aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar ist.

Die definitive Fassung der Handreichung «Umgang mit religiösen Fragen an der Schule» enthält folgende Formulierung: «Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch. Dispensationen können nur bei Schülerinnen und Schülern gewährt werden, welche die Geschlechtsreife erlangt haben (also ab ca. zwölf Jahren), sofern der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werden muss. Für den Besuch von geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht können keine Dispensationen gewährt werden. Dispensbewilligungen sind zu befristen».<sup>2</sup>

# Lösungsorientiert im Interesse des Kindeswohls

Es ist bedauerlich und äusserst kräfteraubend für alle Beteiligten, dass dem Thema gemeinsames obligatorisches Schulschwimmen so viel Bedeutung beigemessen und es als Stellvertreterkampf medial ausgefochten wird. Es muss weiterhin vor allem darum gehen, im Interesse des Kindeswohls niederschwellig Lösungen zu finden. Alle Beteiligten müssen daran mitwirken, dass Kinder nicht zu sehr in Loyalitätskonflikte geraten. Einige Fälle liessen sich durch Gespräche zwischen Lehrpersonen, Eltern und Vermittlern klären. Daneben wäre es sinnvoll und machbar, Kindern, die frühzeitig in die Pubertät kommen und schwerwiegende Gewissenskonflikte wegen des gemischten Schwimmunterrichts haben, ab der 4. Klasse eine befristete Dispens zu erteilen. Zu betonen wären die Befristung der Dispens und das Kriterium Pubertät. Die Dispens sollte mit der Verpflichtung verbunden sein, privat und auf eigene Kosten einen Schwimmkurs zu besuchen. Da in praktisch allen Kantonen nicht genügend Schwimmbäder vorhanden sind, um ein schulisches Schwimmobligatorium konsequent durchzusetzen, ist die Förderung ausserschulischer Schwimmkurse für Kinder sinnvoll. Mit diesen Regelungen kann viel Spannung abgebaut werden, ohne dass man auf wichtige Integrationselemente verzichten muss. Sie lassen sich sowohl mit dem Bundesgerichtsurteil von 2008 als auch mit den schulischen Handreichungen der beiden Basler Kantone vereinbaren.

Festzuhalten ist, dass die Schule bei der Dispensproblematik nicht grundsätzlich in Konflikt mit 'dem Islam' gerät, sondern, je nach Festlegung der zentralen Bildungsinhalte, mit den Strenggläubigen verschiedener religiöser Zugehörigkeit. Wenn die staatliche Schule auch weiterhin Kindern aus frommen Elternhäusern offen stehen soll, so müssen Kompromisse gesucht werden, die Gleichbehandlung und Religionsfreiheit gewährleisten. Dabei ist der Aspekt der Machbarkeit und der Verhältnismässigkeit im Auge zu behalten. Die Volksschule kann nicht alle gesellschaftlichen Probleme auffangen. Dieses Ressourcenbewusstsein muss bei allen Gruppierungen gestärkt werden.

#### Anmerkungen

- 1 Wyttenbach, Judith: Interessen im Widerstreit. In: terra cognita. Nr. 12, hg. von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen, Bern 2008, S. 73.
- 2 http://www.edubs.ch/die\_schulen/schulen\_bs/interkulturelle\_paedagogik/handreichung.pdf, S. 8.